



Satzung der Schützengilde „Cloef 1965 Orscholz e. V.“

Nach dem Satzungsänderungsbeschluss der Hauptversammlung
vom 12.01.1974

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Cloef 1965 Orscholz
e. V.“

Er hat seinen Sitz in Orscholz und ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Perl eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbildung des sportlichen
Schiessens als Leibesübung und die Förderung der körperlichen
und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder, insbesondere
der Jugend.

Der Verein ist dem Landesschützenverein „Saar“ angeschlossen,
dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung
gerichtet. Es wird kein Gewinn angestrebt. Seine Mittel werden
gemeinnützig und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Pflege des
Schießsports, durch gesellige Veranstaltungen zur Pflege der
Schützentradition und der Kameradschaft. Für die Schützen
besteht ausreichend Versicherungsschutz gegen Unfall und Haft
über den Deutschen Schützenbund. Ferner ist der Verein gegen
Unfall und Haft selbst versichert.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Die Mitgliedschaft

Unbescholtene Männer und Frauen können den Verein als aktive oder inaktive Mitglieder beitreten.

Das Aufnahmealter für aktive Mitglieder wird auf 12 Jahre festgesetzt.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben pünktlich ihre Beiträge zu leisten, den Verein zu unterstützen und kameradschaftliche Beziehungen untereinander zu pflegen
- Ferner haben sie die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Vereinsbetriebes und zur Sicherung des Vereinseigentums erlassene Anordnungen zu respektieren und zu unterstützen

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt auf den Schluss des Monats der Austrittserklärung.
- Unlauterkeit und vereinschädigendes Verhalten führen zum Ausschluss aus dem Verein.
- Kommen Mitglieder ihren Verpflichtungen gemäß §5 länger als 6 Monate nicht nach, so kann auf Ausschluss erkannt werden.

- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Vereinseinrichtungen.
- Bei Mitgliedern, die ihren Pflichten nach §5 nicht nachkommen, ruht die Mitgliedschaft.
- Außerdem können gegen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, nachfolgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden
 1. Verwarnung
 2. schriftlicher Verweis oder
 3. Geldbuße
- Zuwiderhandlungen gegen erlassene Verfügungen zur Sicherheit des Schießbetriebes sind mit schriftlichem Verweis oder mit Geldbuße zu ahnden. In besonderen Fällen ist der Betroffene vom Schießgelände zu entfernen.
- Über den Ausschluss und über die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit

§ 7 Verwendung der Beiträge und Einnahmen

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden in der Hauptversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sowie sämtliche Einnahmen des Vereins sind gemeinnützig und satzungsgemäß zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Organe des Vereins: a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand und
 - c) die Kassenprüfer

- a) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich
- b) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihm gehören an:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| 1. Schriftführer | 2. Schriftführer |
| 1. Schatzmeister | 2. Schatzmeister |
| 1. Sportleiter | 2. Sportleiter |
| Jugendleiter, Waffenmeister | |
| 1., 2., 3., Beisitzer sowie die Schützenmeister. | |

- c) Die Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

2. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter

3. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Schriftführer hat über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen, das vom Vorstand bestätigt wird. Der Vorstand kann sich zur Geschäftsführung eine satzungsgemäße + Geschäftsordnung geben. Sie soll die Durchführung der allgemein anfallenden Arbeiten erleichtern. Der Vorstand als Vertreter des Vereins hat die Wahrung der Interessen der Mitglieder zu gewährleisten.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Ersatzmann wählen, der den ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch vertritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden keine Anwendung. Beim Ausscheiden des zweiten Vorsitzenden wird dieser durch den ersten Schriftführer vertreten.

5. Die Schützenmeister werden auf Dauer in der Hauptversammlung gewählt. Sie üben im Vorstand volles Stimmrecht aus. Sie können mit allen Funktionen innerhalb des Vereins betraut werden. Die Schützenmeister werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt und können nur durch freiwilligen Rücktritt oder durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Vorstand ausscheiden. Der Beschluss der Hauptversammlung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

6. Alle Funktionen innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9 Die Hauptversammlung

Sie wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Anträge zur Hauptversammlung sind bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung hat in 1. Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Ferner kann der Vorstand die Einberufung von Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen beschließen.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

1. In der Hauptversammlung erfolgt die :
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfberichte
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Neuwahl des Vorstandes (Zweijahresfrist) und der Kassenprüfer.
 - Erledigung von Anträgen.
 - Durchführung von Ehrungen und Festlegung von Veranstaltungen.

2. Satzungen können nur durch die Hauptversammlung geändert werden.
3. Der Schriftführer führt Protokoll über die Hauptversammlung. Es wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Abstimmung und Wahl in der Hauptversammlung

1. Die Wahl in der Hauptversammlung ist geheim, wenn ein Mitglied ein dahingehenden Antrag stellt.
2. Bei der Wahl oder Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine zweite Wahl oder Abstimmung erforderlich. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht (§ 6 Abs. 3)
4. Zu Zusatzänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen erforderlich

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufgelöst, wenn seine Mitglieder unter drei sinkt oder die Auflösung in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Dieser Beschluss ist jedoch unwirksam, wenn sich 3 und mehr Mitglieder bereit erklären, den Verein weiterzuführen.

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist im Benehmen mit der Gemeinde und dem Schützenverband sportlichen Zwecken zuzuführen.

Orscholz, im Januar 1974

Thul Gerhard

Majeres Dietmar